

Richtlinie der Orgelstadt Borgentreich über die Ehrung von Ehrenamtlichen

§ 1 Allgemeines

Die Orgelstadt Borgentreich kann Personen, die sich in den Bereichen Erziehung und Bildung, Jugend, Sport, Soziales, Kultur, Kirche, Rettung und Hilfe besondere Verdienste um Borgentreich erworben haben, besonders auszeichnen. Die Auszeichnung würdigt das ehrenamtliche Engagement Borgentreicher Bürgerinnen und Bürger.

§ 2 Vorschläge

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind die Bürgerinnen und Bürger der Orgelstadt Borgentreich, Institutionen und Vereine.

(2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten.

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin legt der Ehrenamtskommission die eingegangenen Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Für eine Ehrung sollten nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Person / Gruppe muss ihre Tätigkeit in der Orgelstadt Borgentreich ausüben, in erster Linie sollten Personen ausgezeichnet werden, die ehrenamtliches Engagement „im Stillen“ leisten oder geleistet haben,
- die ehrenamtliche Arbeit muss in der Freizeit und unentgeltlich erfolgt sein / erfolgen,
- die ehrenamtliche Tätigkeit sollte über einen längeren Zeitraum ausgeübt werden bzw. worden sein,
- die Ehrung kann auch ausgesprochen werden für eine selbstlose, aufopfernde, spontane Hilfeleistung aus großer Gefahr (Einzeltat).

§ 3 Ehrenamtskommission

Die Ehrenamtskommission setzt sich aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, je einer/einem Vertreter(-in) der im Rat vertretenen politischen Fraktionen und je einer/einem Vertreter(-in) der evangelischen sowie der katholischen Kirchengemeinde zusammen. Wird die Ehrenamtsehrung durch dritte Institutionen mit Zustimmung des Rates unterstützt, kann die unterstützende Institution ebenfalls eine/einen Vertreter(in) benennen.

§ 4 Ehrung

(1) Die Ehrung wird durch die Ehrenamtskommission in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Arbeitskreises.

(2) Die Ehrung erfolgt alle zwei Jahre durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in einer Feierstunde. Je Ehrung sollen nicht mehr als 6 Personen geehrt werden.

(3) Für hervorragende Verdienste, auch wenn sie sich ausschließlich auf den Bereich der Orgelstadt Borgentreich beziehen, die bereits durch Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet sind, erfolgt keine Ehrung mehr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 21.09.2018 in Kraft